

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 14, Jahrgang 2011, vom 25.11.2011

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Auslegung von Karten und Erläuterungsbericht sowie Text der geplanten Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Issel, der Kleveschen Landwehr und des Wolfstrangs 54.03.02 – Issel, Klevesche Landwehr und Wolfstrang.....1
2. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“
(im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)) der Stadt Rees;
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB3



- 1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Auslegung von Karten und Erläuterungsbericht sowie Text der geplanten Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Issel, der Kleveschen Landwehr und des Wolfstrangs 54.03.02 – Issel, Klevesche Landwehr und Wolfstrang**



Bezirksregierung Düsseldorf

54.03.02 – Issel, Klevesche Landwehr und Wolfstrang

Bekanntmachung

über die Auslegung von Karten und Erläuterungsbericht sowie Text der geplanten Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Issel, der Kleveschen Landwehr und des Wolfstrangs

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Issel von km 134,7 bis km 170,0, der Kleveschen Landwehr von km 6,3 bis km 19,7 und des Wolfstrangs von km 3,0 bis km 15,8 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des

Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

Das Überschwemmungsgebiet der Issel, der Kleveschen Landwehr und des Wolfstrangs ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Issel, der Kleveschen Landwehr und des Wolfstrangs in folgenden Gemeinden:

Stadt Rees
Stadt Hamminkeln
Stadt Wesel
Gemeinde Hünxe
Gemeinde Schermbeck.

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann aus den 2 der Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000 in der Anlage entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1 : 5.000. Das Überschwemmungsgebiet der Issel, der Kleveschen Landwehr und des Wolfstrangs ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

Mit Inkrafttreten der Festsetzungsverordnung gelten in dem Überschwemmungsgebiet die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, Detailkarten sowie Wassertiefenkarten im Maßstab 1 : 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom 05.12.2011 bis einschließlich zum 06.01.2012

während der Dienststunden von

Montag bis Donnerstag von 8.00 h bis 12.30 und von 14.00 h bis 16.00 h,

Freitag von 8.00 h bis 12.30 h

im Rathaus der Stadt Rees, Fachbereich 6 (Bauen und öffentliche Ordnung),

Zimmer 109, Markt 1, 46459 Rees

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 17.11.2011 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Issel, Klevesche Landwehr und Wolfstrang) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet der Issel mit Verordnung vom 21.12.2009 (Abl. Reg. Ddf. 2010, S. 8) bereits vorläufig gesichert worden ist. Die Schutzvorschriften der §§ 78 WHG, 113 LWG gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Düsseldorf, den 03.11.2011
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag

gez. Hüsen

2. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)) der Stadt Rees; hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 18.10.2011 die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), beschlossen.

Zielsetzung dieser Änderung ist die Umstellung auf die BauNVO 1990 für das gesamte Plangebiet. Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ ist wie folgt begrenzt und aus der nachstehenden Skizze ersichtlich:

- Im Norden durch die Sahlerstraße,
- im Osten durch den Kreisverkehr Florastraße/Empelerstraße,
- im Süden durch die Florastraße,
- im Westen durch den Verbindungsfußweg von der Florastraße zur Sahlerstraße.

Alle Grundstücke des Bebauungsplangebietes liegen in der Flur 17, Gemarkung Rees.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Rees, 16.11.2011

Christoph Gerwers
Bürgermeister

